

Prüfung nach Gewerbeabfallverordnung – GewAbfV

Prüfliste zur Prüfung der Anforderungen an eine Vorbehandlungsanlage nach § 11 Abs. 3 Gewerbeabfallverordnung im Rahmen der Prüfung zum Entsorgungsfachbetrieb

Erstüberprüfung

X. Wiederholungsüberprüfung

Nachüberprüfung

	Firmensitz	Standort der Anlage <small>(Angabe nur, wenn abweichend vom Firmensitz)</small>
Name:	Kömpf Container-Dienst und Recycling GmbH & Co. KG	
Straße:	Rudolf-Diesel-Straße 21	
PLZ/Ort:	75365 Calw	
Bundesland:	BW	
Telefon:	+49 7051 939-588	
Fax:	+49 7051 939-599	
E-Mail:	ans@koempf-recycling.de info@koempf-recycling.de	
Rechtsform des Unternehmens:		GmbH & Co. KG
Geschäftsführer/Betriebsinhaber:		Andreas Schütz, Wolfgang Kömpf
Verantwortliche Person(en):		Andreas Schütz
Ansprechpartner für die Prüfung:		Wolfgang Kömpf, Andreas Schütz
Zuständige Überwachungsbehörde:		RP Karlsruhe
Prüfung durchgeführt am:		15.07.2019
Nächste Prüfung:		Juli 2020
Name des zugelassenen Sachverständigen:		Sascha Martini

Ergebnis zur Prüfung der Vorbehandlungsanlage nach Gewerbeabfallverordnung:

Am 00.00.2019 wurde die Fremdkontrolle der Vorbehandlungsanlage nach §11 Abs. 3 der Gewerbeabfallverordnung durch einen zugelassenen Sachverständigen durchgeführt. Es wurden die Anforderungen nach § 6 und nach §10 der Gewerbeabfallverordnung geprüft.

- Das Unternehmen betreibt eine Vorbehandlungsanlage für gemischte gewerbliche Siedlungsabfälle.
- Das Unternehmen betreibt eine Vorbehandlungsanlage für gemischte gewerbliche Siedlungsabfälle im Rahmen einer Kaskade.
- Das Unternehmen betreibt eine Vorbehandlungsanlage für gemischte Bau- und Abbruchabfälle.
- Das Unternehmen betreibt eine Vorbehandlungsanlage für gemischte Bau- und Abbruchabfälle im Rahmen einer Kaskade.


	Zusammenfassende Beurteilung der Überprüfung entsprechend den Anforderungen der Gewerbeabfallverordnung	Bewertung
1	Die erforderliche Genehmigung liegt vor	✓
2	Die Anlage ist mit mindestens den in der Anlage genannten Komponenten ausgestattet. Bei Kaskaden muss der Nachweis für die nachgeschalteten Komponenten vorliegen.	✓
3	Bei Kaskadenlösung. Die vertragliche Regelung zur Kaskade liegt vor.	✓
4	Die Mitteilung der Quoten ist geregelt.	✓
5	Das Betriebstagebuch wird entsprechend der Vorgaben nach § 12 der Gewerbeabfallverordnung geführt	✓
6	Die Anforderungen an die Eigenkontrolle der Vorbehandlungsanlage nach § 10 der Gewerbeabfallverordnung werden eingehalten.	✓
7	Die Anforderungen nach § 6 Abs. 4 an die Sortierquote werden erfüllt.	0
8	Die Anforderungen nach § 6 Abs. 6 an die Recyclingquote werden erfüllt.	0

Bewertung durch den Sachverständigen

- Aufgrund der durchgeführten Überprüfung bestätigt der Sachverständige, dass das Unternehmen die Forderungen der Gewerbeabfallverordnung an eine Vorbehandlungsanlage **erfüllt**.
- Aufgrund der durchgeführten Überprüfung ist der Sachverständige der Ansicht, dass das Unternehmen die Forderungen der Gewerbeabfallverordnung an eine Vorbehandlungsanlage zum gegenwärtigen Zeitpunkt **nicht erfüllt**. Die Abweichungen sind im Abweichungsbericht dokumentiert.

Calw, den 15.07.2019
Ort, Datum

Sascha Martini
Name des Sachverständigen


Unterschrift des Sachverständigen

- Die im Abweichungsbericht genannten Abweichungen sind behoben. Der Nachweis wurde erbracht durch:

- Aufgrund der durchgeführten Überprüfung und der nachträglich behobenen Abweichungen bestätigt der Sachverständige nunmehr, dass das Unternehmen die Anforderungen der Gewerbeabfallverordnung **erfüllt**.

Ort, Datum

Unterschrift des Sachverständigen

Quoten Jahr 2019

Monat	Sortierquote	Recyclingquote
Januar		
Februar		
März		
April		
Mai		
Juni		
Juli		
August		
September		
Oktober		
November		
Dezember		
Jahresquote		

Quoten Jahr 2020

Monat	Sortierquote	Recyclingquote
Januar		
Februar		
März		
April		
Mai		
Juni		
Juli		
August		
September		
Oktober		
November		
Dezember		
Jahresquote		

- Die Anforderungen nach § 6 Abs. 4 an die Sortierquote werden erfüllt.
- Die Anforderungen nach § 6 Abs. 4 an die Sortierquote werden **nicht** erfüllt. Siehe Abweichungsbericht. **Erstzertifizierung, daher noch kein Daten vorhanden**
- Die Anforderungen nach § 6 Abs. 6 an die Recyclingquote werden erfüllt.
- Die Anforderungen nach § 6 Abs. 6 an die Recyclingquote werden **nicht** erfüllt. Siehe Abweichungsbericht. **Erstzertifizierung, daher noch kein Daten vorhanden**

Sortierquote § 6 Abs. 4

Betreiber von Vorbehandlungsanlagen haben zur Feststellung der jährlichen Sortierquote die Sortierquote für jeden Monat festzustellen und unverzüglich nach Feststellung zu dokumentieren. Sobald die monatliche Sortierquote in zwei Monaten des laufenden Kalenderjahrs mehr als zehn Prozentpunkte unter der jährlichen Sortierquote nach Absatz 3 liegt, haben die Betreiber die zuständige Behörde nach Satz 3 unverzüglich hierüber zu unterrichten. Bei hintereinandergeschaltet betriebenen Anlagen (Kaskade) unterschiedlicher Betreiber nach Absatz 1 Satz 2 und 3 hat der Betreiber der ersten Anlage die Pflichten nach Satz 1 bis 3 zu erfüllen. Hierzu teilen ihm die Betreiber der nachgeschalteten Anlagen monatlich die zur Verwertung ausgebrachten Massen an Abfällen mit. Der Betreiber der ersten Anlage teilt den Betreibern der nachgeschalteten Anlagen monatlich die von ihm ermittelte monatliche Sortierquote und jährlich die jährliche Sortierquote mit.

Recyclingquote § 6 Abs. 6

Betreiber von Vorbehandlungsanlagen haben die Recyclingquote für jedes Kalenderjahr festzustellen, unverzüglich nach Feststellung zu dokumentieren und die Dokumentation bis zum 31. März des Folgejahres der zuständigen Behörde vorzulegen. Wird die Recyclingquote unterschritten, haben sie im Rahmen der Vorlage nach Satz 1 zudem die Ursachen hierfür der zuständigen Behörde mitzuteilen. Bei hintereinandergeschaltet betriebenen Anlagen unterschiedlicher Betreiber nach Absatz 1 Satz 2 und 3 hat der Betreiber der ersten Anlage die Pflichten nach Satz 1 und 2 zu erfüllen. Hierzu teilen ihm die Betreiber der nachgeschalteten Anlagen jährlich die dem Recycling zugeführten Massen an Abfällen mit. Der Betreiber der ersten Anlage teilt den Betreibern der nachgeschalteten Anlagen jährlich die Recyclingquote mit.

zusätzliche Bemerkungen etc.:

1	Vorbehandlungsanlage	
1.1	Vorbehandlungsanlage für Gewerbeabfälle (prägend 20 03 01 und weitere)	
1.1	<p><u>Genehmigungen für den Anlagenbetrieb:</u> nach <input checked="" type="checkbox"/> BlmSchG <input type="checkbox"/> Baurecht <input type="checkbox"/> Abfallgesetz <input type="checkbox"/> vom: 14.05.20112 für den Bereich: Grobsortieren mit dem Bagger (5.1) Kapazität: > 10t/d Aktenzeichen: 316-106.1/ko Befristung bis: -- Genehmigungsbehörde: LRA Calw Genehmigungsänderungen:</p>	✓
1.1	<p>Hintereinandergeschaltet betriebene Anlage unterschiedlicher Betreiber (Kaskade)? <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> ja: Vertrag mit dem Betreiber der nachgeschalteten Anlage (Kaskade) der Firma GWV Gesellschat für Wertstoff-verwertung GmbH Remseck vom 06.02.2019 Die Nachweise zur nachgeschalteten Anlage liegen vollständig vor (Genehmigung, Nachweise zur Technik, Quotenvereinbarung etc.) <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein: siehe Abweichungsbericht</p>	✓
1.1	<p>Anlagenteile die selbst betrieben werden: <input type="checkbox"/> 1. Stationäre oder mobile Aggregate zum Zerkleinern, wie zum Beispiel Vorzerkleinerer Anlage: <input type="checkbox"/> 2. Aggregate zur Separierung verschiedener Materialien, Korngrößen, Kornformen und Korndichten, wie zum Beispiel Siebe und Sichter, Anlage: <input checked="" type="checkbox"/> 3. Aggregate zur maschinell unterstützten manuellen Sortierung nach dem Stand der Technik, wie zum Beispiel Sortierband mit Sortierkabine, Anlage: Bagger Fuchs MHL320 mit Sortiergreifer <input type="checkbox"/> 4. Aggregate zur Ausbringung von Eisen und Nichteisenmetallen mit einer Metallausbringung von mindestens 95 %, sofern Eisen- und Nichteisenmetalle in den zu behandelnden Gemischen enthalten sind. Anlage: <input type="checkbox"/> 5. Aggregate zur Ausbringung von Kunststoff mit einer Kunststoffausbringung von mindestens 85 %, von Holz oder von Papier, wie zum Beispiel Nahinfrarotaggregate. Anlage:</p>	✓
1.1	<p>Anlagenteile die durch den Betreiber der nachgeschalteten Anlage (Kaskade) betrieben werden: <input checked="" type="checkbox"/> 1. Stationäre oder mobile Aggregate zum Zerkleinern, wie zum Beispiel Vorzerkleinerer Anlage: Doppstadt Ceron <input checked="" type="checkbox"/> 2. Aggregate zur Separierung verschiedener Materialien, Korngrößen, Kornformen und Korndichten, wie zum Beispiel Siebe und Sichter, Anlage: Siebtrommel Sutco Siebschnitt 120mm <input checked="" type="checkbox"/> 3. Aggregate zur maschinell unterstützten manuellen Sortierung nach dem Stand der Technik, wie zum Beispiel Sortierband mit Sortierkabine, Anlage: Bagger + Greifer <input checked="" type="checkbox"/> 4. Aggregate zur Ausbringung von Eisen und Nichteisenmetallen mit einer Metallausbringung von mindestens 95 %, sofern Eisen- und Nichteisenmetalle in den zu behandelnden Gemischen enthalten sind. Anlage: Wagner Fe + NE Abscheider <input checked="" type="checkbox"/> 5. Aggregate zur Ausbringung von Kunststoff mit einer Kunststoffausbringung von mindestens 85 %, von Holz oder von Papier, wie zum Beispiel Nahinfrarotaggregate. Anlage: Ballistikseparator IMT, 2 NIR Tomra</p>	✓

1.2	Vorbearbeitungsanlage für Bau- und Abbruchabfälle (17 09 04)	
1.2	Genehmigungen für den Anlagenbetrieb: nach <input checked="" type="checkbox"/> BImSchG <input type="checkbox"/> Baurecht <input type="checkbox"/> Abfallgesetz <input type="checkbox"/> vom: 14.05.20112 für den Bereich: Grobsortieren mit dem Bagger (5.1) Kapazität: > 10t/d Aktenzeichen: 316-106.1/ko Befristung bis: -- Genehmigungsbehörde: LRA Calw Genehmigungsänderungen:	✓
1.2	Hintereinandergeschaltet betriebene Anlage unterschiedlicher Betreiber (Kaskade)? <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> ja: Vertrag mit dem Betreiber der nachgeschalteten Anlage (Kaskade) der Firma GWV Gesellschat für Wertstoff-verwertung GmbH Remseck vom 06.02.2019 Die Nachweise zur nachgeschalteten Anlage liegen vollständig vor (Genehmigung, Nachweise zur Technik, Quotenvereinbarung etc.) <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein: siehe Abweichungsbericht	✓
1.2	Anlagenteile die selbst betrieben werden: <input type="checkbox"/> 1. Stationäre oder mobile Aggregate zum Zerkleinern, wie zum Beispiel Vorzerkleinerer Anlage: <input type="checkbox"/> 2. Aggregate zur Separierung verschiedener Materialien, Korngrößen, Kornformen und Korndichten, wie zum Beispiel Siebe und Sichter, Anlage: <input checked="" type="checkbox"/> 3. Aggregate zur maschinell unterstützten manuellen Sortierung nach dem Stand der Technik, wie zum Beispiel Sortierband mit Sortierkabine, Anlage: Bagger Fuchs MHL320 mit Sortiergreifer <input type="checkbox"/> 4. Aggregate zur Ausbringung von Eisen und Nichteisenmetallen mit einer Metallausbringung von mindestens 95 %, sofern Eisen- und Nichteisenmetalle in den zu behandelnden Gemischen enthalten sind. Anlage: <input type="checkbox"/> 5. Aggregate zur Ausbringung von Kunststoff mit einer Kunststoffausbringung von mindestens 85 %, von Holz oder von Papier, wie zum Beispiel Nahinfrarotaggregate. Anlage:	✓
1.2	Anlagenteile die durch den Betreiber der nachgeschalteten Anlage (Kaskade) betrieben werden: <input checked="" type="checkbox"/> 1. Stationäre oder mobile Aggregate zum Zerkleinern, wie zum Beispiel Vorzerkleinerer Anlage: Doppstadt Ceron <input checked="" type="checkbox"/> 2. Aggregate zur Separierung verschiedener Materialien, Korngrößen, Kornformen und Korndichten, wie zum Beispiel Siebe und Sichter, Anlage: Siebtrommel Sutco Siebschnitt 120mm <input checked="" type="checkbox"/> 3. Aggregate zur maschinell unterstützten manuellen Sortierung nach dem Stand der Technik, wie zum Beispiel Sortierband mit Sortierkabine, Anlage: Bagger + Greifer <input checked="" type="checkbox"/> 4. Aggregate zur Ausbringung von Eisen und Nichteisenmetallen mit einer Metallausbringung von mindestens 95 %, sofern Eisen- und Nichteisenmetalle in den zu behandelnden Gemischen enthalten sind. Anlage: Wagner Fe + NE Abscheider <input checked="" type="checkbox"/> 5. Aggregate zur Ausbringung von Kunststoff mit einer Kunststoffausbringung von mindestens 85 %, von Holz oder von Papier, wie zum Beispiel Nahinfrarotaggregate. Anlage: Ballistikseparator IMT, 2 NIR Tomra	✓